

## **Konsequenzen des Kirchenverständnisses für die Konzeption von Amt und Pfarrdienstrecht**

*Hendrik Munsonius*

### *1. Kirche und Bekenntnis*

Das evangelische Kirchenverständnis ist in der Reformation in Abgrenzung nicht zwischen den evangelischen Konfessionen, sondern gegenüber der Papstkirche entwickelt worden. Es gibt ein gemeinevangelisches Verständnis der Kirche, das durch die Unterscheidung von sichtbarer und verborgener/unsichtbarer Kirche und die Kennzeichen der reinen Evangeliumsverkündigung und stiftungsgemäßen Sakramentsfeier bestimmt ist.<sup>1</sup> In einigen reformierten Bekenntnistexten wird als drittes Kennzeichen die *disciplina* oder Zucht bezeichnet, die aus dem Hören und Beachten des Evangeliums folgt.<sup>2</sup>

Einen charakteristischen Unterschied gibt es im lutherischen und reformierten Verständnis der Bekenntnisschriften. Die reformierte Kirche betont im Hinblick auf das Bekenntnis des Aspekt des gegenwärtigen Bekennens. Sie kennt darum keinen Kanon von Bekenntnisschriften, sondern rechnet mit neuen Bekenntnisbildungen.<sup>3</sup> In der lutherischen Kirche gibt es einen durch das Konkordienbuch von 1571 festgelegten Kanon von Bekenntnisschriften, die als maßgebliche Auslegung der Heiligen Schrift verstanden werden. Sie sind darum Maßstab für die Reinheit der Evangeliumsverkündigung die Stiftungsgemäßheit der Sakramentsfeier und können darum als *nota ecclesiae* in einem weiteren Sinne verstanden werden.<sup>4</sup> Dementsprechend setzt die Verfassung der VELKD bei ihren Gliedkirchen voraus, daß wenigstens die (unveränderte) Augsburgische Konfession und der Kleine Katechismus Martin Luthers in Geltung stehen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> *Christoph*, Art. Lutherische Kirche, LKStKR II, 2002, S. 762; *Rauhaus*, Das kirchenrechtliche Gemeindeprinzip und seine Auswirkungen auf die kirchliche Verfassungsgestaltung, 2005, S. 16 ff.; *Rohls*, Theologie reformierter Bekenntnisschriften, 1987, S. 198 ff. Die Unterscheidung der Aspekte des Kirchenbegriffes als geistliche Gemeinschaft, leibliche Gemeinschaft und geschichtliche Realität wird hier vorausgesetzt (*Munsonius*, Das undeutliche Wort „Gemeinde“, ZevKR 53 (2008) i. E.; *Neebe*, Apostolische Kirche, S. 1997, S. 269 ff.; *Pausch*, Überlegungen zum Gegenstand der Kirchentheorie, KuD 47 [2001] S. 275 [277 f.]).

<sup>2</sup> *Rauhaus*, (Anm. 1), S. 20 f.; *Rohls*, (Anm. 1), S. 209.

<sup>3</sup> *Schilberg*, Art. Reformierte Kirche, LKStKR III, 2004, S. 392 f.

<sup>4</sup> *Christoph*, (Anm. 1), S. 762 f.

<sup>5</sup> Art. 1 Abs. 1 Verfassung der VELKD in der Fassung vom 3.3.2007 (aufgrund des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der VELKD vom 16.11.2006 [ABl. Bd. VII S. 331; ABl.EKD 2007, S. 99]): „Die

Mit der Zeit haben sich in der lutherischen und der reformierten Tradition unterschiedliche Akzentsetzungen ergeben, ohne daß dies zu unvereinbaren Widersprüchen führen muß. So betont die lutherische Tradition eher das Kirchenprinzip mit episkopalen und konsistorialen Elementen, während in der reformierten Tradition das Gemeindeprinzip mit prebyterialen und synodalen Elementen ein besonderes Gewicht hat. Mittlerweile läßt sich eine gewisse Konvergenz zwischen den verschiedenen Kirchen beobachten.<sup>6</sup>

## 2. Kirche und Amt

Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden; der Glaube erwächst aus dem Hören der Verkündigung und dem Empfang der Sakramente. Darum ist der Kirche gemäß CA 5 aufgetragen, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu feiern. Von diesem der ganzen Kirche und jedem Christen gegebenen Amt (Allgemeines Priestertum) ist das besondere Amt nach CA 14 zu unterscheiden.<sup>7</sup> Dort ist festgehalten, daß es einen bestimmten Personenkreis gibt, der die Funktionen nach CA 5 öffentlich, d. h. im Namen der Kirche und nicht als Privatpersonen, wahrnimmt und dafür einer ordentlichen Berufung bedarf.<sup>8</sup> Diese Grundaussagen der Augsburgischen Konfession können als gemeinevangelisches Gut vorausgesetzt werden.<sup>9</sup>

In der lutherischen Tradition hat eine starke Betonung des einen Amtes der Verkündigung stattgefunden, woraus sich eine starke Konzentration auf das Pfarramt und die Gegenübersetzung von Amt und Gemeinde entwickelt haben. Der reformierte Zweig der Reformation legte einen besonderen Akzent darauf, daß biblisch vier Ämter begründet sind: Prediger, Presbyter

---

Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist." ([http://www.velkd.ekd.de/downloads/VELKD\\_Verfassung.pdf](http://www.velkd.ekd.de/downloads/VELKD_Verfassung.pdf) [26.11.2007]).

<sup>6</sup> Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, 33 ff.; *Rahaus*, (Anm. 1), S. 23, 33 ff.; *Rohde*, Grundgedanken des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKV, ZevKR 41 (1996) S. 369 (372 f.); *Schilberg*, (Anm. 3), S. 393; *Stolz*, Zur Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, ZevKR 21 (1976) S. 63 (70 ff.).

<sup>7</sup> *Bischofskonferenz der VELKD*, „Ordnungsgemäß berufen“, epd-Dokumentation 49a/2006, S. 12 f.; *Rauhaus*, (Anm. 1), S. 26 f.

<sup>8</sup> *H. M. Müller*, Das evangelische Amtsverständnis und die Pfarrrolle der Gegenwart, in: ders., Bekenntnis - Kirche - Recht, 2005, S. 369 (374 f.); *Stein*, Das evangelische Verständnis des geistlichen Amtes im Lichte des heutigen ökumenischen Gesprächs, in: ders., Kirchenrecht in theologischer Verantwortung, 1990, S. 105 (108 f.).

<sup>9</sup> Vgl. *Hauschild*, Die Geltung der Confessio Augustana im deutschen Protestantismus zwischen 1530 und 1980, ZThK 104 (2007) S. 172; *Rohls*, Die Confessio Augustana in den reformierten Kirchen Deutschlands, ZThK 104 (2007) S. 207 (244 f.).

(mit der Funktion eines Sittenzensors), Doktoren (Lehrer) und Diakone.<sup>10</sup> Diese Amtsstruktur hat in der reformierten Kirche eine herausgehobene Bedeutung, aus der sich notwendige Folgerungen für die Rechtsordnungen reformierter Kirchen ergeben.<sup>11</sup>

Die Bedeutung von Verkündigung und Sakramentsfeier als Konstitutiva der Kirche führt dazu, daß Bestimmungen über Taufe, Abendmahl und Amt zum Minimalbestand jedes Kirchenrechts gehören.<sup>12</sup>

### 3. Pfarrdienstrecht

Unabdingbar ist danach für die Kirche eine Ordnung, aus der sich ergibt, wer berufen ist, das Amt der Kirche öffentlich wahrzunehmen, d. h. aufgrund welcher Voraussetzungen und durch welches Organ der Kirche eine ordentliche Berufung stattfindet. Die einschlägigen Normen ergeben sich aus Kirchenverfassungen und Pfarrdienstgesetzen.

Es stellt sich nun die Frage, inwiefern sich die Differenzen im Kirchen- und Amtsverständnis im Pfarrdienstrecht niederschlagen. Ein oberflächlicher Vergleich der heutigen Pfarrdienstgesetze der VELKD, der EKD und der Reformierten Kirche<sup>13</sup> fördert eine weitgehende Konvergenz der Regelungsgehalte zutage.<sup>14</sup> Daß eine weitgehende Übereinstimmung möglich ist, wird zudem durch das Pfarrdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28.9.1982 (PfdG.BEK) deutlich.<sup>15</sup> Dennoch lassen sich einige Unterschiede beobachten, die sich im Pfarrdienstgesetz BEK-DDR als General- oder Öffnungsklauseln niederschlagen, die auf der

---

<sup>10</sup> *Locher*, Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, SJKR 11 (2006) S. 11 (20 f., 29 f.); *Stein*, (Anm. 7), S. 110 f.

<sup>11</sup> *Pirson*, Universalität und Partikularität der Kirche, 1965, S. 166; *Rauhaus*, (Anm. 1), S. 22.

<sup>12</sup> *Liermann*, Ökumenisches Kirchenrecht, in: ders., Der Jurist und die Kirche, 1973, S. 13 (15); *Pirson*, Die Ökumenizität des Kirchenrechts, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche I. Zur Theorie des Kirchenrechts, 1997, S. 499 (504 f.); *Synek*, Ökumenisches Kirchenrecht, öarr 49 (2002) S. 53 (57).

<sup>13</sup> Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz - PfdG) vom 15.6.1996 (ABl.EKD S. 470), zuletzt geändert am 30.11.2005 (ABl.EKD S. 574); Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der VELKD (Pfarrergesetz - Pfg) vom 17.10.1995 (ABl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert am 2.11.2004 (ABl. Bd. VII, S. 247); Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 6.5.2004 (KABl. Bd. 18 S. 292).

<sup>14</sup> *Von Tiling*, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrdienstrecht, ZRG 117 Kan. Abt. 86 (2000) S. 517 (535).

<sup>15</sup> Pfarrdienstgesetz des Bundes der Evangelische Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28.9.1982 (ABl.EKD 1984 S. 110); siehe auch die Empfehlung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD vom 23.2./4.9.1996 (ABl.EKD 1997, S. 1).

Grundlage des jeweiligen Bekenntnisstandes auszufüllen sind.<sup>16</sup>

### *a. Lehrverpflichtung*

Die Wahrnehmung der zentralen Funktionen der Kirche setzt voraus, daß die Amtsträger auf dem Boden der jeweiligen Bekenntnisgrundlagen stehen.

„Mit der Ordination ist eine Lehrverpflichtung verbunden, deren Inhalt, Form und Geltung sich nach dem Bekenntnis der Gliedkirche richtet.“ (§ 11 Abs. 4 PfdG.BEK)

Im Pfarrergesetz der VELKD wird die Lehrverpflichtung durch § 4 Abs. 2 begründet:

„Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.“

Eine Absicherung geschieht dadurch, daß die Pfarrer gemäß § 3 Abs. 3 PfdG.VELKD der Lehr- und Dienstaufsicht unterstehen und verpflichtet sind, sich visitieren zu lassen.

### *b. Ordination*

„Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der geltenden Ordnung vollzogen.“ (§ 11 Abs. 5 S. 1 PfdG.BEK)

Der (auch im ökumenischen Horizont) bedeutendste Akt bei der Übernahme des Pfarreramts ist die Ordination. Die Ordination stellt die Übertragung von Auftrag und Recht zur öffentlich Verkündigung und Sakramentsverwaltung dar. Sie steht zwar in engem Zusammenhang mit der Übertragung einer bestimmten Pfarrstelle, ist aber hiervon zu unterscheiden. Allerdings ist diese Unterscheidung in der lutherischen Tradition deutlicher ausgeprägt als in der reformierten.<sup>17</sup> Dies wird auch an § 4 Abs. 1 PfdG.Ref deutlich, der auf den konkreten Auftrag Bezug nimmt:

„Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Vollzug der Taufe und Leitung der Abendmahlsfeiern.“

Entsprechend der Betonung des presbyterialen/synodalen Prinzips in der reformierten Kirche, wird die Ordination außerdem gemäß § 4 Abs. 3 PfdG.Ref vom Kirchenrat/Presbyterium und

---

<sup>16</sup> Vgl. von Tiling, (Anm. 14), S. 535 f.

<sup>17</sup> Von Tiling, Art. Ordination, LKStKR III, 2004, S. 113.

dem Präses der Synode vollzogen. In den lutherischen Kirchen ist die Ordination - wie die Visitation - Aufgabe der episkopalen Amtsträger (Bischöfe, Superintendenten).<sup>18</sup>

### *c. Stellenbesetzung*

„Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts.“ (§ 16 Abs. 1 PfdG.BEK)

Für das Stellenbesetzungsrecht sind drei Möglichkeiten denkbar: (1) Besetzung allein durch die Kirchenleitung, (2) Besetzung im Zusammenwirken oder im Wechsel von Kirchenleitung und Gemeinde sowie (3) Besetzung allein durch die Gemeinde. Während die Besetzung im Wechsel von Kirchenleitung und Gemeinde, jeweils unter gegenseitiger Mitwirkung das verbreitete Verfahren darstellt<sup>19</sup> hält die reformierte Kirche wegen der Betonung des presbyterialen Prinzips an der Wahl durch die Kirchengemeinde fest (§ 6 Abs. 1 PfdG.Ref).<sup>20</sup>

### *d. Gemeinschaft des Dienstes*

„Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern sowie zwischen mehreren Pfarrern wird entsprechend den gliedkirchlichen Bestimmungen geregelt.“ (§ 21 Abs. 4 PfdG.BEK)

Im Pfarrerdienstgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche wird in § 1 Abs. 1 zwischen dem allgemeinen Amt der Verkündigung und den besonderen Ämtern unterschieden und hervorgehoben, daß das Pfarramt in Gemeinschaft mit anderen Ämtern ausgeübt wird:

„Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, das Wort zu verkündigen. Alle ihre Glieder sind berufen, in Wort und Tat den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums weiterzugeben. Um diesen Auftrag wahrzunehmen, beruft die Gemeinde Männer und Frauen, die die Gabe der Leitung, der Diakonie, der Seelsorge, der Lehre und der öffentlichen Verkündigung haben. Von diesen Diensten nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin hauptberuflich die Aufgabe der Verkündigung in Predigt, Lehre, Seelsorge, Taufe, Abendmahl und in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat/Presbyterium die Leitung der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche wahr.

Das Pfarrergesetz der VELKD regelt, daß der Pfarrdienst bestimmt und begrenzt ist „durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.“ Damit wird auf eine Unterscheidung des

---

<sup>18</sup> *Wendebourg*, Das bischöfliche Amt, ZevKR 51 (2006) S. 534 (553).

<sup>19</sup> *Germann*, Art. Pfarramt (J), EvStL, 2006, Sp. 1780 (1782).

<sup>20</sup> *Stolz*, (Anm. 6), S. 75 f.

allgemeinen Amtes nach CA 5 und des besonderen Amtes nach CA 14 verzichtet und eine Konzentration auf das Pfarramt vorgenommen.<sup>21</sup> In der Präambel des Pfarrdienstgesetzes der EKU wird diese Unterscheidung vorgenommen, ohne daß auf andere besondere Ämter verwiesen wird oder diese ausgeschlossen werden:

„Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt gegeben.  
Den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente erteilt die Kirche durch die Ordination.  
Die Wahrnehmung dieses Auftrages findet in den Bestimmungen über Amt und Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer eine rechtlich geordnete Gestalt.“

Durch die Verwendung des unbestimmten Artikels „eine rechtlich geordnete Gestalt“ bleibt außerdem offen, ob es neben dem Pfarramt weitere Formen der öffentlichen Verkündigung gibt. Im Übrigen stehen die Pfarrer nach § 32 Abs. 3 PfdG.EKU in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### *4. Fazit*

Das Amtsverständnis und demzufolge das Pfarrdienstrecht der reformatorischen Kirchen unterscheiden sich hauptsächlich im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Pfarrern und anderen Funktionsträgern in Gemeinde und Kirche und bezüglich der Verantwortung von Gemeinde oder Kirchenleitung für die Inhaber des Pfarramts. Die Konvergenz des Kirchen- und Amtsverständnisses innerhalb der evangelischen Bekenntnisgemeinschaft ist größer als die Differenz. Gleichwohl behält die Differenz ihr Recht und ihre Bedeutung. Auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie ist es möglich, die Bekenntnisdifferenzen als Antrieb zur Überwindung einer statischen verstandenen Lehre und zur evangeliumsgemäßen Lehrentwicklung zu begreifen.<sup>22</sup> Die Partikularität und Pluralität der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität steht damit nicht im Gegensatz sondern in Entsprechung zur Kirche des Dritten Artikels als geistlicher Gemeinschaft.

---

<sup>21</sup> In § 32 Abs. 2 wird die Mitarbeit weiterer Gemeindeglieder eingeführt: „Pfarrer und Pfarrerinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr [Anm.: Gemeint sind wohl die Gemeindeglieder.] Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.“

<sup>22</sup> H. M. Müller, Der Lehrbegriff der Leuenberger Konkordie und die Frage der Kirchengemeinschaft, in: ders., Bekenntnis - Kirche - Recht, 2005, S. 14 (18 ff.).